



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein - Freunde des GVO Oldenburg".
- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Vereinszweck, Ziele

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports und die Integration von Flüchtlingen und Migranten in der Stadt Oldenburg, durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützigen anerkannten Sportverein Glück-auf-Victoria-OTI Oldenburg e.V. (abgekürzt GVO Oldenburg e.V.). Dessen Vereinszweck ist:

(1.1) Der Verein ist ein Sportverein und bezweckt insbesondere die Förderung des Breiten- und Leistungssports und der Geselligkeit. Er betreibt verschiedene Sportarten, z.B. Badminton, Ballsportarten (u.a. Fußball, Volleyball), Bewegungsspiele, Billard, Freizeitsport, Gymnastik, Hockey, Leichtathletik, Tanzsport, Tennis, Tischtennis und Turnen.

(1.2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

(1.3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Zweckerfüllung, -erreicherung, - verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Sponsorengelder, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person unabhängig von Alter und Geschlecht werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt.

(3) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Verwendung des vereinsinternen Aufnahmeformulars. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Eingang beim Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Bewerber innerhalb der Frist schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.

(4) Mitglieder haben Adressänderungen mitzuteilen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ausschlussgründe sind:

- der grobe Verstoß gegen den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte
- die schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- das grob unfaire Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren und den Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,



- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

(3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.



(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mindestmitgliedsbeitrags,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Glück-auf-Victoria-OTI Oldenburg e.V. die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. oder für den Fall dessen

Ablehnung an die Stadt Oldenburg, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports und Integration von Flüchtlingen und Migranten zu verwenden hat.



§ 15 Schlussbestimmung

(1) Sind Teile dieser Satzung nichtig, so behalten alle übrigen Teile ihre Gültigkeit.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

§ 16 Ergänzungen

Der Verein darf kein Minus erwirtschaften.

Oldenburg, den 14.03.2016